

SBE.2026.27

(ST.2025.105; STA.2023.4872)

Art. 330

Entscheid vom 17. August 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Gerichtsschreiberin Dos Santos Teodoro

Gesuchsteller

A._____, [...]
[...]
verteidigt durch Rechtsanwalt B._____,
[...]

Gegenstand

Ausstandsgesuch gegen den Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten
in der Strafsache gegen A._____

Der Präsident entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verurteilte A._____ (fortan: Gesuchsteller) mit Strafbefehl vom 29. November 2024 wegen mehrfacher sexueller Belästigung und mehrfacher Tätlichkeiten zu einer Busse von Fr. 500.00 und auferlegte ihm die Kosten des Strafverfahrens. Dagegen erhob der Gesuchsteller am 12. Dezember 2024 Einsprache.

1.2.

Am 13. November 2025 fällte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten einen neuen Strafbefehl aus, wobei sie den Gesuchsteller nunmehr nur noch wegen sexueller Belästigung zu einer Busse von Fr. 500.00 verurteilte und ihm die Kosten des Strafverfahrens auferlegte. Dagegen erhob der Gesuchsteller am 28. November 2025 Einsprache.

1.3.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen am 10. Dezember 2025 mitsamt den Akten an das Bezirksgericht Bremgarten zur Durchführung des Hauptverfahrens.

2.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 bestrafte der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten den Rechtsvertreter des Gesuchstellers mit einer Ordnungsbusse (vgl. separates Verfahren SBE.2026.30) und der Gesuchsteller beantragte den Ausstand des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten (fortan: Gerichtspräsident).

3.

3.1.

Der Gerichtspräsident leitete das im Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 enthaltene Ausstandsgesuch am 20. April 2026 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau weiter und beantragte sinngemäss dessen Abweisung.

3.2.

Mit Verfügung vom 28. April 2026 berichtigte der Gerichtspräsident das Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 gestützt auf das Gesuch um Protokollberichtigung des Gesuchstellers.

3.3.

Mit Eingabe vom 30. April 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten auf das Einreichen einer Stellungnahme und schloss sich den Ausführungen des Gerichtspräsidenten an.

3.4.

Mit elektronischer Eingabe vom 8. Juni 2026 äusserte sich der Gesuchsteller zur Stellungnahme des Gerichtspräsidenten und hielt an seinem Ausstandsgesuch fest.

3.5.

Die Strafklägerin liess sich nicht vernehmen.

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Nach Art. 56 StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss lit. a-f vorliegt. Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b-e StPO abstützt, so entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren die Beschwerdeinstanz, wenn die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind.

1.2.

Das Ausstandsgesuch stützt sich sinngemäss auf Art. 56 lit. f StPO und betrifft ein erstinstanzliches Gericht, womit für dessen Beurteilung gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. § 13 Abs. 1 EG StPO sowie § 9 f. und Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 lit. b der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (GKA 155.200.3.101) die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zuständig ist.

1.3.

Dem vorliegenden Verfahren liegt ausschliesslich eine Übertretung zugrunde, weshalb gemäss Art. 395 lit. a StPO sowie § 3 Abs. 6 lit. a, § 65 Abs. 1 und 2 GOG i.V.m. § 9 f. und Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 der Präsident der Beschwerdekammer in Strafsachen als Verfahrensleiter allein zuständig ist, über das Ausstandsgesuch zu entscheiden.

2.

2.1.

Der Gesuchsteller stellte anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 ein Ausstandsgesuch gegen den Gerichtspräsidenten und konkretisierte dies im Rahmen seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2026 unter Verweis auf die Geschehnisse anlässlich der Hauptverhandlung. Nicht die Ordnungsbusse gegen seinen Verteidiger, sondern die vorbereitete und nicht unvoreingenommene Befragung des Gerichtspräsidenten sei die Ursache

für das Ausstandsgesuch gewesen. Auf die konkreten Vorbringen des Gesuchstellers ist im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

2.2.

Zu befinden ist einzig über den in Betracht fallenden Ausstandsgrund der Befangenheit "aus anderen Gründen" im Sinne der Auffangklausel von Art. 56 lit. f StPO. Danach tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als jenen in lit. a-e von Art. 56 StPO genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte.

Bei der Auslegung der Ausstandsregeln der StPO ist der Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV Rechnung zu tragen (MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Vor Art. 56-60 StPO). Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem oder einer unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter oder Richterin beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 7B_341/2025 vom 9. Mai 2025 E. 3.3 m.w.H.). Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Prozess aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheint (BGE 140 I 326 E. 5.1 mit Hinweisen; BGE 144 I 234 E. 5.2). Auf das subjektive Empfinden einer Partei ist nicht abzustellen (BGE 144 I 234 E. 5.2 m.H.).

2.3.

2.3.1.

2.3.1.1.

Der Gesuchsteller bringt zunächst vor, er habe anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 angegeben, dass die Mitarbeiter gelacht hätten, weil die Straflägerin erschrocken sei. Mit den erneuten Fragen des Gerichtspräsidenten sei ihm (dem Gesuchsteller) insinuiert worden, dass er keine Antwort auf die Frage gegeben habe, was ihn unter Druck gesetzt habe etwas zu sagen, was beim Gerichtspräsidenten Gefallen finde.

2.3.1.2.

Dem (berichtigten) Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 ist zum hier massgeblichen Vorbringen Folgendes zu entnehmen:

- | | |
|----|--|
| AB | (Was sagen sie zum Vorhalt?)
Nur einer stimmt, das im Treppenhaus. Wir haben uns alle gegenseitig erschreckt am Fuss. Wir hatten Spass. Die anderen Sachen stimmen nicht. |
| AB | (Der Vorwurf sagt, sie hätten sie gepackt und sie hätte geschrien?)
Im Treppenhaus kann man rüber fassen. Sie ist erschrocken, sonst nichts. Das waren alle Mitarbeiter. |
| AB | (Warum haben alle gelacht, wenn nichts passiert ist? Über was wurde gelacht?
Über das Erschrecken. Es war nicht etwas Schlimmes. |
| AB | (Gab es einen Schrei?)
Nein. |
| AB | (Sie fassen jemanden an den Fuss, nichts passiert, alle lachen?) |

Die Fragen des Gerichtspräsidenten beziehen sich auf den im Strafbefehl vom 13. November 2025 erwähnten Vorwurf, wonach der Gesuchsteller die Strafklägerin auf dem Weg zur Mittagspause im offenen Treppenhaus erschreckt habe, indem er sie am Fuss gepackt und diese aufgeschrien habe, worauf sich der Gesuchsteller gegenüber der Strafklägerin dahingehend geäussert habe, dass wenn sie so auch im Bett schreie, sie ja super im Bett sei. Der Gesuchsteller äusserte sich in seinen Antworten zu den Fragen 1,2 und 3 – trotz Kenntnis des Vorwurfes – nicht zu einem (allfälligen) Schrei der Strafklägerin und verneinte einen solchen bei der Beantwortung der Frage 4. Entsprechend verwundert es nicht, dass der Gerichtspräsident nachhakte und erneut eine Frage (Frage Nr. 5) stellte, zumal er explizit auf die Thematik des Schreis zu sprechen kommen wollte. Dafür spricht auch, dass die Fragen 6 bis 9 ebenfalls auf einen (allfälligen) Schrei der Strafklägerin Bezug genommen haben. Inwiefern dem Gesuchsteller durch diese Fragen insinuiert worden sei, dass er keine Antwort auf die Frage gegeben habe und er dadurch unter Druck gesetzt worden sei, ist nicht ersichtlich und wird vom Gesuchsteller denn auch nicht substantiiert begründet. Schliesslich reicht allein das subjektive Empfinden des Gesuchstellers nicht für die Glaubhaftmachung eines ausstandsbe gründenden Verhaltens des Gerichtspräsidenten aus.

2.3.2.

2.3.2.1.

Der Gesuchsteller bringt des Weiteren vor, der Gerichtspräsident habe aktenwidrige Vorhalte gemacht, indem die Zeugin C._____ gesagt habe, der

Gesuchsteller mache Sprüche in Bezug auf Sex, die nicht okay seien, obschon sie dies nicht ausgesagt habe.

2.3.2.2.

Dem Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei Aargau vom 15. Februar 2024 (UA act. 148 ff.) ist zu entnehmen, dass die Zeugin C._____ auf die Frage "Macht A._____ "Spässe" in Bezug auf Sex?" mit "ÖH...Ja..Also..Ja" antwortete (UA act. 156). Der Gesuchsteller sowie sein Verteidiger haben das Protokoll selbst gelesen, dessen Inhalt unterschriftlich bestätigt (UA act. 162) und ausweislich der Akten nicht um eine Protokollberichtigung er- sucht. Entsprechend hat der Gerichtspräsident, entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers, keine aktenwidrigen Vorhalte gemacht.

2.3.3.

2.3.3.1.

Der Gesuchsteller führt sodann aus, bei den Fragen zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit habe der Gerichtspräsident seine Vorbefassung erkennen lassen, nämlich dass er (der Gesuchsteller) die Unwahrheit erzähle. Gegen eine kritische Befragung spreche nichts, jedoch habe er plausibel angeführt, weswegen es der bessere Job sei, auch wenn er (netto) weniger verdiene. Der Gerichtspräsident habe x-Mal nachgefragt, warum es bei der H._____ der bessere Job sei, obschon er gegenüber der früheren Anstellung weniger verdiene. Er habe klar ausgeführt, der Lohn sei nicht besser, aber er könne mit der Frau zu den Kindern schauen und müsse auch nicht wie zuvor 10 Stunden, sondern nur noch 8 Stunden arbeiten.

2.3.3.2.

Dem (berichtigten) Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 ist zum hier massgeblichen Vorbringen Folgendes zu entnehmen:

- | | |
|----|--|
| AB | (Sind sie noch bei I._____ angestellt?)
Seit einem Jahr habe ich einen anderen Job. |
| AB | (Warum?)
Jetzt arbeite ich bei H._____, ist der bessere Job. Ich habe auch die Funktion als Schichtleiter. |
| AB | (Lohn ist auch besser?)
Lohn passt für mich mit den Schichten, um mit der Frau auf die Kinder zu schauen. Lohn ist nicht besser. [Wie viel?] Ist Fr. 5'030 brutto, netto Fr. 4'250, mal 13. |
| AB | (Das ist deutlich tiefer als früher?)
Ja, aber jetzt arbeite ich nur 8 Stunden und nicht 10. |
| AB | (Teamleitung mit Fr. 4'250.00 netto bei H._____?)
Stellvertretender Schichtleiter, nicht Teamleitung. Teamleitung ist meine Chefin. |

- AB (Vorher haben sie glaubt gesagt, gleicher Job und sie hätten auch die Leitung. Jetzt ist es wieder anders als vorher gesagt, wenn ich nachfrage. Warum soll der Lohn tiefer sein?)
Ich hatte Angst dort zu bleiben, es hatte dort mehrere Frauen. Sonst kommt noch ein so. Ich wollte mir nicht den Kopf kaputt machen wegen dem. Für mich passt es dort, das ist meine Heimat dort, ich habe dort 12 Jahre gearbeitet und jetzt mache ich weiter.
- AB (Ich habe sie zweimal nach dem Grund für den Wechsel gefragt. Sie sagten, der Job sei besser. Jetzt sagen sie, der Job ist eigentlich gar nicht besser, sie verdienen weniger und sind nicht Teamleiter, sie sind weg wegen den Vorwürfen?)
Für mich ist wichtig, dass ich weniger arbeite und mehr Zeit mit den Kindern habe. Geld kommt und geht.
- AB (Mich erstaunt es, weil sie im 2023 und 2024 deutlich mehr verdient haben?)
H._____ macht mehr Abzüge.
- AB (Ich rede vom Nettoeinkommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie auf 20% Lohn verzichten müssen, wenn sie keinen Karriererückschritt machen?)
Ich schaue auf meine Familie. Für mich stimmt es so.
- AB (Haben sie das Pensum reduziert?)
Nein.

Ausweislich der Akten war der Gesuchsteller per 1. Mai 2023 als Gruppenleiter Kommissionierung Fressnapf zu 100 % bzw. 42.5 Stunden pro Woche zu einem Bruttolohn von Fr. 5'400.00 bei der I._____ AG angestellt (UA act. 81). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 gab er sodann an, nicht mehr bei der I._____ AG angestellt zu sein. Dass der Gerichtspräsident im Rahmen der Befragung des Gesuchstellers auf die Thematik der wirtschaftlichen Verhältnisse infolgedessen vertieft eingegangen ist, erscheint nachvollziehbar, zumal sich der Bruttolohn des Gesuchstellers infolge der Neuanstellung um Fr. 370.00 pro Monat verringert hat und er auch nicht mehr die Funktion des Gruppenleiters innehat. Inwiefern der Gerichtspräsident durch die (kritische) Befragung befangen erscheinen sollte, begründet der Gesuchsteller denn auch nicht substantiiert.

2.3.4.

2.3.4.1.

Des Weiteren bringt der Gesuchsteller vor, es erscheine als Indiz für seine Schuld, dass er sich zunächst auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen habe. Ein solcher Vorhalt sei nicht zulässig und zeige auf, dass nicht ergebnisoffen, sondern vorbefasst befragt werde.

2.3.4.2.

Dem (berichtigten) Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 ist zum hier massgeblichen Vorbringen Folgendes zu entnehmen:

- AB (Man hat sie auch zu dem Vorfall zu der Treppe befragt, dann-
zumal haben sie keine Antwort gegeben. Warum haben sie
nichts gesagt?)
Ich habe es bestätigt, dass sie erschrocken ist.
- AB (Nein, Sie haben die Aussage verweigert. Dannzumal haben
sie nichts gesagt, warum?)
Vielleicht habe ich es nicht verstanden.
- AB (Natürlich haben sie es verstanden, sie haben es unterschrie-
ben?)
Aber ich bin nicht in der Schweiz aufgewachsen.
- AB (Und jetzt verstehen sie mich auch nicht?)
Doch, ich verstehe es.
- AB (Jetzt kommen sie und sagen, es sei so gewesen, aber doch
wieder anders. Warum haben sie es vorher nicht erklärt?)
Ich habe gesagt erschrocken das ist keine sexuelle Belästigung
so viel ich weiss.
- AB (Aber sie haben es nicht gesagt? Sie haben nichts gesagt.)
Vielleicht, kann sein.

Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass sein Schweigen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2023 (UA act. 122) nicht als Indiz für seine Schuld gewertet werden darf (vgl. BGE 138 IV 47 E. 2.6.1 m.H., Urteil des Bundesgerichts 6B_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.6.3). Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantzieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Das Schweigen der beschuldigten Person darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die fehlende Mitwirkung der beschuldigten Person im Strafverfahren darf demnach nur unter besonderen Umständen in die Beweiswürdigung miteinfließen. Die zitierte Rechtsprechung führt nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern lediglich dazu, dass auf die belastenden Beweise abgestellt werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.6.3 m.H.). Die vom Gerichtspräsidenten gestellten Fragen zielten darauf ab, vom Gesuchsteller zu erfahren, weshalb er – zumal er den von der Strafklägerin geschilderten Vorwurf bestreitet – nicht bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2023 entlastende Aussagen gemacht hat. Entgegen den pauschalen Behauptungen ist somit nicht ersichtlich, dass der Gerichtspräsident von der

Schuld des Gesuchstellers ausgegangen ist und er ihn nicht ergebnisoffen, sondern vorbefasst befragt hat.

2.3.5.

2.3.5.1.

Der Gesuchsteller führt schliesslich aus, der Gerichtspräsident habe tatsächlich behauptet, die Strafklägerin habe gegenüber seinem Verteidiger nicht gesagt, dass er lüge. Diese Ehrverletzung sei denn auch der Grund für den mehrfachen Versuch seines Verteidigers gewesen, dass der Gerichtspräsident eine Anzeige entgegennehme. Dass er diese Anzeige nicht entgegengenommen habe, sei auch Ausdruck seiner Voreingenommenheit gegenüber seinem Verteidiger. Das Gericht habe damit nicht seinen prozessualen Pflichten Folge geleistet.

2.3.5.2.

Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass das Gericht grundsätzlich zur Weiterleitung einer bei ihm eingereichten Strafanzeige an die zuständigen Untersuchungsbehörden verpflichtet ist (Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 302 Abs. 1 StPO). Der Verteidiger des Gesuchstellers erhob die Anzeige jedoch nicht irrtümlich, sondern bewusst beim Gerichtspräsidenten und damit bei einer unzuständigen Strafbehörde. Ihm war es unter diesen Umständen zuzumuten, selbst Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_172/2026 vom 20. März 2026 E. 4.2.5 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1C_490/2021 vom 19. November 2021 E. 1.2). Es kann folglich nicht die Rede davon sein, der Gerichtspräsident habe damit seinen prozessualen Pflichten nicht Folge geleistet. Inwiefern der Gerichtspräsident damit seine Voreingenommenheit gegenüber dem Verteidiger des Gesuchstellers zum Ausdruck gebracht haben sollte, ist nicht ersichtlich und wird vom Gesuchsteller auch nicht weiter begründet.

2.4.

Zusammenfassend vermögen die pauschal gebliebenen Ausführungen des Gesuchstellers keine Zweifel an der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des Gerichtspräsidenten zu begründen. Das Ausstandsbegehren ist unbegründet und folglich abzuweisen.

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 59 Abs. 4 StPO) und es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Der Präsident entscheidet:

1.

Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 98.00, zusammen Fr. 898.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 92, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 17. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Dos Santos Teodoro